

3416/AB

vom 27.03.2015 zu 3572/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0018-Pr 1/2015



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3572/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Pässe für den Kosovo“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption hat ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter (unbekannte Verantwortliche der Österreichischen Staatsdruckerei) wegen §§ 12 zweiter Fall, 153; 307 StGB eingeleitet.

Zu 2:

Am 30. August 2013 wurde ein Rechtshilfeersuchen an die kosovarische Seite mit dem Ersuchen um Ausfolgung aller Protokolle und Vernehmungen der N.V. sowie einer Abschrift des gesamten Strafaktes der kosovarischen Republik gerichtet. Am 3. Oktober 2013 langte ein Antwortschreiben der EULEX Staatsanwaltschaft ein, in welchem der zuständige Staatsanwalt mitteilte, dass das kosovarische Ermittlungsverfahren seit einem Jahr geführt werde. Eine Kopie des sehr umfangreichen Strafaktes könne derzeit nicht hergestellt werden, es werde aber eine Einladung ausgesprochen, das Büro in Prishtina zu besuchen. EULEX teilte auch mit, dass keinerlei Beweise für eine Bestechung durch die österreichische Staatsdruckerei hervorgekommen wären und in Bosnien die in Vorbereitung befindliche Anklage auf organisierte Kriminalität, Geldwäsche und andere Vermögensdelikte, nicht aber auf Bestechung lauten werde.

Zu 3:

Es wurden mangels hinreichenden Tatverdachts keine weiteren Ermittlungen geführt, weil EULEX mitgeteilt hatte, dass im intensiv geführten Ermittlungsverfahren in Bosnien keine belastenden Umstände gegen Mitarbeiter der Österreichischen Staatsdruckerei hervorgekommen seien.

Zu 4:

Das Verfahren gegen unbekannte Täter wurde am 15. Oktober 2013 mangels eines – weitere Ermittlungen rechtfertigenden – Tatverdachts eingestellt.

Wien, 25. März 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-03-27T08:12:03+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur	